

Arbeitsausschüsse und deren Statuten

Satzungsteil des an der Ferdinand Porsche FernFH GmbH (in der Folge: FernFH) eingerichteten Fachhochschulkollegiums gemäß § 10 Abs 3 Z 10 FHG in der Fassung des Kollegiumsbeschlusses vom 13.12.2021

1. Einleitung	1
2. Die Einrichtung und Konstituierung von Arbeitsausschüssen	1
3. Allgemeine Geschäftsordnungsteile für alle Arbeitsausschüsse	2
4. Ständiger Arbeitsausschuss zu Fragen des Gender und Diversity Managements	3

1. Einleitung

Entsprechend der Geschäftsordnung des FernFH-Kollegiums kann das Kollegium zur Vorbereitung, Begutachtung und Bearbeitung von einzelnen Anliegen und strategisch wichtigen Themen Arbeitsausschüsse einsetzen. Den Ausschüssen kommt dabei keine Beschlussgewalt über Aufgaben und Entscheidungen des Kollegiums oder der Kollegiumsleitung zu.

Arbeitsausschüsse können mit ständigen Aufgaben betraut werden, arbeiten dann selbständig in den Bereichen ihres definierten Aufgabengebietes und erstatten dem Kollegium regelmäßig Bericht bzw. legen Anträge ihr Aufgabengebiet betreffend zur Beschlussfassung vor. Die Einsetzung eines ständigen Ausschusses schließt dabei nicht aus, dass das Kollegium auch von sich aus Angelegenheiten in dieser Fragestellung vorantreibt und behandelt.

Zu bestimmten Fragen können vom Kollegium auch Ad-hoc Arbeitsausschüsse eingesetzt werden, die in dieser konkreten Fragestellung Unterlagen zur Entscheidungsfindung des Kollegiums vorbereiten und Empfehlungen und Vorschläge zur Erledigung erarbeiten.

2. Die Einrichtung und Konstituierung von Arbeitsausschüssen

Die Einrichtung und Konstituierung eines Arbeitsausschusses obliegt dem Kollegium.

Das Kollegium legt Zielsetzung, Größe und wesentliche Zusammensetzung eines Arbeitsausschusses sowie seine Aufgaben fest, bei einem Ad-hoc Ausschuss auch die Zeitdauer seines Bestehens.

Jede im Kollegium vertretene Personengruppe hat das Recht, in jedem Arbeitsausschuss mit mindestens einem Mitglied vertreten zu sein, kann von sich aus aber auch auf eine Vertretung im Ausschuss verzichten. Umfasst der Arbeitsausschuss mehr Mitglieder als im Kollegium vertretene Personengruppen, ist eine paritätische Verteilung entsprechend der Zusammensetzung im Kollegium sowie die Berücksichtigung der Ziele des FernFH-Satzungsteiles „Gleichstellung, Gender- und Diversitätsmanagement“ anzustreben.

Die Wahl der Ausschussmitglieder erfolgt innerhalb der jeweiligen Personengruppe im Rahmen der Kollegiumssitzung, in welcher der Ausschuss eingerichtet wird. Die Durchführung der Wahl wird dabei innerhalb der Personengruppen nach dem Anciennitätsprinzip geleitet, oder falls dies nicht eindeutig feststellbar ist, durch eine von der Kollegiumsleitung bestimmte Person. Lässt sich eine Wahl nicht in der Kollegiumssitzung durchführen oder erscheint dies unzweckmäßig, ist durch die Kollegiumsleitung binnen vierzehn Tage eine Wahl innerhalb der betroffenen Personengruppe durchzuführen.

Die Wahl in den Arbeitsausschuss erfolgt in der Reihenfolge der Anzahl der für die jeweilige Person abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Für die Wahl in den Arbeitsausschuss ist keine Stimmübertragung möglich.

Personen der Kollegiumsleitung (Leitung und/oder Stellvertretung) können bei entsprechendem Beschluss über die Zusammensetzung des Arbeitsausschusses auch unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zu einer Personengruppe oder Wahl innerhalb dieser Personengruppe Mitglieder dieses Arbeitsausschusses sein.

Das Kollegium kann bei der Zusammensetzung des Ausschusses auch Nicht-Kollegiumsmitglieder (z.B. Lehrende, Fachleute, Alumni, etc.) berücksichtigen. Diese vom Kollegium als Ausschussmitglieder eingesetzten Personen verfügen im Ausschuss über unbeschränktes Antrags- und Stimmrecht.

In Arbeitsausschüssen, die sich ihrem Wesen nach mit Entscheidungen in Beschwerdefällen beschäftigen, gelten Personen als befangen und können daher nicht als Mitglieder aufgenommen werden, wenn ein Grund im Sinne des § 7 AVG vorliegt.

Für jeden Arbeitsausschuss wird vom Kollegium im Rahmen der Konstituierung auf Vorschlag der Kollegiumsleitung aus dem Kreis der Ausschussmitglieder ein_e Vorsitzende_r oder ein Vorsitz-Team bestimmt. Vorsitzende bzw. Mitglieder des Vorsitz-Teams müssen entweder aus dem Kreis der Kollegiumsmitglieder stammen oder dem Personenkreis angehören, der die FernFH in einem inhaltlich ähnlichen Themenbereich in einem vom Vorstand der Fachhochschulkonferenz eingerichteten Ausschuss vertritt bzw. vom Erhalter in der Funktion einer oder eines „Beauftragten“ für diesen Themenbereich eingesetzt wird.

Scheidet ein Mitglied eines Arbeitsausschusses entsprechend der Geschäftsordnung des Kollegiums aus diesem aus, so erlischt grundsätzlich auch seine Mitgliedschaft in sämtlichen Arbeitsausschüssen, außer das Kollegium beschließt die weitere Mitgliedschaft auf Grund einer besonderen Expertise (siehe oben). In diesem Fall steht es der Personengruppe, der das ausscheidende Mitglied ursprünglich entsandt hat, frei, eine neue Vertretungsperson als Mitglied in den Ausschuss zu wählen.

Mitglieder können von sich aus die Mitgliedschaft in einem Arbeitsausschuss zurücklegen. Darüber hinaus können Ausschussmitglieder und –vorsitzende bei Vorliegen schwerwiegender Gründe auch durch das Kollegium abberufen werden.

Die Nachbesetzung bei Ausscheiden eines Mitgliedes erfolgt durch eine neuerliche Wahl innerhalb der im Kollegium vertretenen Mitglieder der betroffenen Personengruppe.

Scheidet die Person, die den Vorsitz führt, aus dem Ausschuss aus oder legt den Vorsitz zurück, wird vom Kollegium ein neuer Vorsitz bestimmt. In dringenden Fällen kann die Kollegiumsleitung bis zur Neubesetzung ein Ausschussmitglied mit der vorübergehenden Vorsitzführung beauftragen.

Die Auffassung eines ständigen Ausschusses erfolgt durch das Kollegium.

Die grundsätzliche „Verlängerung“ eines ständigen Ausschusses durch ein neu konstituiertes Kollegium nach Ablauf einer Funktionsperiode ist nicht notwendig, die Verlängerung (oder Änderung) der Mitgliedschaft der einzelnen Ausschussteilnehmer hingegen schon. Bis zur Neuwahl der Mitglieder bleibt der Ausschuss in seiner bisherigen Zusammensetzung bestehen.

3. Allgemeine Geschäftsordnungsteile für alle Arbeitsausschüsse

Die Beratungen und Kommunikation der Ausschussmitglieder kann bei Vor-Ort-Besprechungen und/oder mittels onlinebasierter Medien abgewickelt werden. Für jeden Ausschuss wird zu diesem Zweck ein entsprechendes Arbeitsgruppenforum eingerichtet.

Vorsitzende berufen Vor-Ort-Ausschusssitzungen ein, eröffnen, leiten und schließen diese bzw. sind für die Abwicklung der onlinebasierten Ausschussarbeit verantwortlich.

Mitglieder eines ständigen Ausschusses können sich bei vorübergehender Verhinderung im Einvernehmen mit der oder dem Ausschussvorsitzenden durch ein anderes Kollegiumsmitglied vertreten lassen.

In Ad-hoc-Ausschüssen ist eine Vertretung nicht möglich.

Vorsitzende können zu einzelnen Sitzungen und bestimmten Tagesordnungspunkten Auskunftspersonen und Fachleute mit beratender Stimme einladen. Die Teilnahme solcher Personen ist in den Berichten an das Kollegium zu vermerken. Sollten für die Beiziehung externer Sachverständiger budgetäre Mittel

notwendig sein, ist im Vorfeld das Einvernehmen mit dem Erhalter herzustellen und die Kollegiumsleitung über dieses Einvernehmen zu informieren.

Arbeitsausschüsse berichten regelmäßig an das Kollegium.

Ergebnisberichte, die an das Kollegium weitergegeben werden, sind mit einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses zu beschließen. (Hinweis: Grundlage des 2/3-Quorums ist die Anzahl der Ausschussmitglieder, nicht die Zahl der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder oder abgegebenen Stimmen). Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.

Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handhebung (offene Abstimmung), es sei denn, mindestens ein Ausschussmitglied verlangt eine geheime Abstimmung.

Abstimmungen können auch im Umlaufweg erfolgen. Dabei müssen mindestens 2/3 der Mitglieder ihre Zustimmung zum Bericht geben.

Ausschussmitglieder können für den Fall, dass sie ein Abstimmungsergebnis nicht billigen, verlangen, dass ihr votum separatum in den Bericht an das Kollegium aufgenommen wird.

Ausschüsse können weitere interne Geschäftsordnungs-Regelungen z.B. betreffend der Tagesordnungserstellung oder Protokollierung ihrer Sitzungen oder einer ständigen Aufgabenteilung beschließen, wenn dies zweckmäßig erscheint und vom Ausschuss mit einfacher Mehrheit beschlossen wird

4. Ständiger Arbeitsausschuss zu Fragen der Gleichstellung und des Gender- und Diversitätsmanagements

Das Kollegium richtet einen ständigen Arbeitsausschuss „Gleichstellung, Gender & Diversität“ ein. Der Arbeitsausschuss setzt sich mindestens wie folgt zusammen:

- zwei Vertreter_innen aus dem Personenkreis der Studiengangsleiter_innen
- zwei Vertreter_innen aus dem Personenkreis des Lehr- und Forschungspersonals
- zwei Vertreter_innen aus dem Personenkreis der Studierenden
- die oder der vom Erhalter eingesetzte(n) Qualitätsbeauftragte(n)
- die oder der vom Erhalter eingesetzte(n) Gender & Diversity Beauftragte(n)

Aufgabe des Ausschusses ist die Entwicklung konkreter Maßnahmenvorschläge zur Erreichung der im Satzungsteil „Gleichstellung, Gender- und Diversitätsmanagement“ gesetzten Ziele sowie gegebenenfalls Änderungs- und Ergänzungsvorschläge zu diesem Satzungsteil.